

(VkB. 1/2010 Nr. 7 S. 15)

Nr. 7 **Bekanntmachung der IMO-Entschießung A.1028(26) zur Ausstellung von Bunkeröhaftungsbescheinigungen, angenommen von der IMO-Vollversammlung in der 26. Sitzung vom 25. November–2. Dezember 2009**

Bonn, den 17. Dezember 2009
WS 22/6223.7/1

Das Internationale Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden, 2001 (BGBl 2006, Teil II, S.578), das am 21.11.2008 in Kraft getreten ist, sieht vor, dass Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von mehr als 1000 eine Versicherung abzuschließen haben oder eine sonstige finanzielle Sicherheit vorweisen müssen, damit die Beseitigung von Schäden einer durch Bunkeröl verursachten Verschmutzung des Meeres finanziell abgedeckt ist. Das Vorliegen einer ausreichenden Bunkeröhaftpflichtversicherung müssen die zuständigen Behörden eines jeden Vertragsstaats prüfen und hierüber dem Schiffseigentümer eine Bunkeröhaftungsbescheinigung ausstellen.

Für Schiffseigentümer, deren Schiffe im deutschen Schiffsregister eingetragen sind, aber gemäß § 7 FLRG im Wege der Bareboat-Charter ausgeflaggt wurden, hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie gemäß § 2 Abs. 4 Ölschadengesetz bisher die Bunkeröhaftungsbescheinigungen ausgestellt.

Aufgrund der von der IMO-Vollversammlung am 2. Dezember 2009 verabschiedeten Entschießung A.1028(26) wird Schiffseigentümern, die Schiffe im Wege der Bareboat-Charter ausgeflaggt haben, nun empfohlen, sich rechtzeitig an den Flaggenstaat zu wenden, damit dieser die erforderliche Bunkeröhaftungsbescheinigung ausstellt.

Die Entschießung A.1028(26) wird nachstehend im englischen Originalwortlaut sowie in deutscher Übersetzung bekannt gemacht

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Gert-Jürgen Scholz

ASSEMBLY RESOLUTION A.1028(26)
ISSUING OF BUNKERS CERTIFICATES TO
BAREBOAT-REGISTERED VESSELS

THE ASSEMBLY,

RECALLING Article 15(j) of the Convention on the International Maritime Organization regarding the functions of the Assembly in relation to regulations and guidelines concerning maritime safety and the prevention and control of marine pollution from ships and other matters concerning the effect of shipping on the marine environment,

RECALLING ALSO the adoption, by the 2001 International Conference on Liability and Compensation for Bunker Oil Pollution Damage, of the International Convention on Civil Liability for Bunker Oil Pollution Damage (hereinafter referred to as "the Convention"),

RECALLING FURTHER article 7 of the Convention, stipulating that a registered owner of a ship having a gross tonnage greater than 1,000 shall maintain insurance or other forms of financial security and obtain a State certificate (Bunkers certificate) issued by a State Party to the Convention attesting that such insurance or financial security is in place,

ACKNOWLEDGING that there have been differing interpretations on the matter of the issuance of Bunkers certificates by States to ships registered in a bareboat registry,

DESIRING to remove ambiguity and assist present and future States Parties to the Convention to apply it in a uniform manner,

BEING CONSCIOUS of the need to provide certainty in the application of the Convention, thereby assisting shipowners, ship operators, ship managers and ship companies in avoiding unnecessary delays to, or detentions of, ships and relevant administrative burdens,

HAVING CONSIDERED the recommendations made by the Legal Committee at its ninety-fifth and ninety-sixth sessions,

1. RECOMMENDS that:

- .1 all States Parties to the Convention recognize that Bunkers certificates should be issued by the flag State if the flag State is party thereto;
- .2 all States Parties should not request more than one Bunkers certificate from any ship, including ships bareboat-registered in a State Party, and should accept Bunkers certificates issued by such a State Party in accordance with article 7, paragraph 9, of the Convention;
- .3 States Parties should avoid taking action that could cause unnecessary bureaucracy; and

- .4 States Parties, which allow ships to be registered as bareboat chartered, should co-operate with each other to find, in a spirit of understanding and co-operation, viable solutions to problems caused by differing interpretations regarding the issuance of Bunkers certificates to ships registered in bareboat registries;
2. INVITES Governments to bring this resolution to the attention of masters of ships entitled to fly the flag of their States, shipowners, ship operators, ship managers, shipping companies and all other parties concerned, for information and action, as appropriate.

A 26/6(b)/1

**Entschließung A.1028(26) der Versammlung zur
Ausstellung von Bunkerölbescheinigungen
für Bareboat-Charterschiffe**

DIE VERSAMMLUNG -

IN ANBETRACHT des Artikels 15 Buchstabe j des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation hinsichtlich der Aufgaben der Versammlung in Bezug auf Vorschriften und Richtlinien für die Sicherheit auf See und die Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und andere Angelegenheiten betreffend die Auswirkungen der Schifffahrt auf die Meeresumwelt,

SOWIE IN ANBETRACHT der Annahme des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden (im Folgenden „das Übereinkommen“ genannt) durch die Internationale Konferenz zur Haftung und Entschädigung bei Bunkerölverschmutzungsschäden im Jahr 2001,

FERNER IN ANBETRACHT des Artikels 7 des Übereinkommens, der vorsieht, dass der eingetragene Eigentümer eines Schiffes mit einer Raumzahl über 1.000 eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit sowie eine von einem Mitgliedsstaat des Übereinkommens ausgestellte staatliche Bescheinigung (Bunkerölbescheinigung) darüber haben muss, dass eine entsprechende Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit vorhanden ist,

ANGESICHTS dessen, dass unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Ausstellung staatlicher Bunkerölbescheinigungen für Bareboat-Charterschiffe vertreten worden sind,

IN DEM WUNSCH, Unklarheiten zu beseitigen sowie heutige und künftige Mitgliedsstaaten des Übereinkommens bei dessen einheitlicher Umsetzung zu unterstützen,

IM BEWUSSTSEIN der Notwendigkeit, Sicherheit in der Umsetzung des Übereinkommens zu gewährleisten und damit Schiffseignern, Schiffsbetreibern, Vertragsreedern und Schifffahrtsunternehmen ein unnötiges Aufhalten beziehungsweise Festhalten von Schiffen sowie den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu ersparen,

NACH PRÜFUNG der vom Rechtsausschuss auf seiner fünfundneunzigsten und sechsendneunzigsten Sitzung ausgesprochenen Empfehlungen,

1. EMPFIEHLT, dass

- .1 alle Mitgliedsstaaten des Übereinkommens anerkennen, dass Bunkerölbescheinigungen durch den Flaggenstaat ausgestellt werden, wenn dieser Vertragsstaat des Übereinkommens ist;
- .2 alle Mitgliedsstaaten von jedem Schiff, das heißt, auch von den im Schiffsregister eines Mitgliedsstaats eingetragenen Bareboat-Charterschiffen, nicht mehr als eine Bunkerölbescheinigung verlangen und entsprechend Artikel 7 Absatz 9 des Übereinkommens die von dem entsprechenden Mitgliedsstaat ausgestellte Bunkerölbescheinigung anerkennen;

.3 Mitgliedsstaaten Maßnahmen vermeiden, die zu unnötigem bürokratischen Aufwand führen können und

.4 Mitgliedsstaaten, die eine Bareboat-Registrierung von Schiffen gestatten, gemeinsam und im Geiste von gegenseitigem Verständnis und Zusammenarbeit nach gangbaren Lösungen für Probleme suchen, die sich aus unterschiedlichen Auffassungen bezüglich der Ausstellung von Bunkerölbescheinigungen für Bareboat-Charterschiffe ergeben;

2. FORDERT die Regierungen auf, die Kapitäne von Schiffen, die zum Führen ihrer Flagge berechtigt sind sowie Schiffseigner, Schiffsbetreiber, Vertragsreedern, Schifffahrtsunternehmen sowie alle sonstigen Betroffenen von dieser Entschließung in Kenntnis zu setzen, damit sie geeignete Maßnahmen ergreifen können.

(VkBl. 2010 S. 15)